

Kurztitel

IPR-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 304/1978 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 119/1998

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.01.1979

Außerkrafttretensdatum

30.11.1998

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 50 Abs. 2 idF BGBI. I Nr. 18/1999

Text

§ 37. Einseitig verpflichtende Verträge und schuld begründende einseitige Rechtsgeschäfte sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt (seine Niederlassung, § 36 zweiter Satz) hat.